

werden. Diese Leitung wurde aufgelassen und das bezeichnete Wasser mittels einer Kanalleitung in den nahen, vom Lainzer Tiergarten eingeschlossenen Oberlauf des Lainzer Baches abgeführt.

Diese sieben vom Gemeinderatsausschusse genehmigten Variantenprojekte wurden mit Eingabe vom 14. Februar 1908, Z. VIII a-148/08, der Bezirkshauptmannschaft Liezen vorgelegt, welche am 19. bis 23. Mai 1908 unter Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften Scheibbs, Melk und Hietzing (Umgebung) die kommissionellen Verhandlungen nach § 78 niederösterreich. W.-R.-G. pflog. Diese verliefen völlig anstandslos und konnte auch mit allen 24 beteiligten Grundbesitzern die Entschädigung für die Wasserleitungsservitut durch kommissionelle Vergleiche ermittelt werden; für die Benutzung des Lainzer Tiergartens wurde aber keinerlei Entschädigung verlangt.

Die Genehmigung der Projektvarianten und die Bestellung der erforderlichen Zwangsservituten erfolgte wieder in Form einer Nachtragsentscheidung, welche im Einverständnisse aller sechs Bezirkshauptmannschaften unterm 1. Juli 1908, Z. 10.992, erließ und ohne jede Anfechtung in Rechtskraft erwuchs.

Die Einverleibung der neuen Wasserleitungsservituten war rasch durchgeführt, wobei behufs Herstellung der Grundbuchsordnung die schon auf Grund der Vorentscheidung einverleibten Servituten hinsichtlich der wegen der Projektänderung gar nicht mehr oder in veränderter Weise beanspruchten Katastralparzellen gelöscht werden mußten, wozu die rechtskräftige Nachtragsentscheidung allein genügte.

Seither hat sich, wie dies bei einem so großen Bau wohl kaum zu vermeiden ist, die Notwendigkeit zu einer ganzen Reihe von weiteren Projektänderungen ergeben. Sie sind alle von minderm Belange und betreffen hauptsächlich die Entleerungsleitungen der Siphons, welche Nebenanlagen fast durchwegs abgeändert wurden.

Zu erwähnen wäre noch der Luegeraquädukt über die Jeßnitz nächst Neubruck, welcher an Stelle der genehmigten Rohrbrücke erbaut wurde.

Diese erst im Zuge der Bauarbeiten beschlossenen Projektänderungen wurden über Zustimmung der beteiligten Grundbesitzer sogleich ausgeführt; ihre wasserrechtliche Genehmigung wird nachträglich eingeholt werden, worauf auch die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgen wird.

#### e) Kosten der Grundeinlösung.

1. Ankauf der Gründe und Quellen im Salzatal . . . . .	2,295.352 K - h
2. Grunderwerbungen in der Aquäduktstrecke einschließlich der Verwaltungsgebäude und Aufseherhäuser . . . . .	197.038 » 80 »
3. Antizipiert erworbene Wasserleitungsservituten . . . . .	109.110 » 79 »
4. Wasserleitungsservituten laut Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, und Nachträgen . . . . .	402.088 » 30 »
5. Entschädigungen für entzogenes Brunnen- und Quellwasser . . . . .	42.886 » 65 »
	<hr/>
	3,046.476 K 54 h

#### f) Gebührenrechtliche Fragen.

Beim Bau der 'Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung wurden die den Gemeinden in T.-P. 75 lit. b des Gebührengesetzes eingeräumten Befreiungen von der Gebührenpflicht konsequent und so weit als möglich ausgenützt und in den Fällen der Zwangsbelastungen und Enteignungen wurde auch von der in T.-P. 102 lit. f gewährten sachlichen Gebühren-